



Rundschreiben 20/2000 vom 12.07.2000

Kooperationsvereinsvereinbarungen

Der Ausschuss für notarielles Berufsrecht hat sich in seiner Sitzung am 27. April 2000 in Bad Dürkheim mit der Zulässigkeit von Kooperationsvereinbarungen im Bereich des hauptberuflichen Notariats und im Bereich des Anwaltsnotariats befasst.

Der Ausschuss kam zu folgenden Ergebnissen:

- **Kooperationen in Form vertraglicher Vereinbarungen dürfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigen. Das Notaramt als solches kann ebenso wenig Gegenstand einer vertraglichen Kooperationsvereinbarung wie einer Sozietätsvereinbarung sein. Ferner sind das Verbot der Vermittlungstätigkeit (§ 14 Abs. 4 BNotO), das Verbot der Gebührenteilung (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BNotO) sowie die sonstigen notariellen Amtspflichten (z.B. Verschwiegenheitspflicht, § 18 BNotO) zu beachten, und zwar auch im Hinblick auf die Kooperation eines Anwaltsnotars in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt.**
- **Wird eine Kooperation nach außen verlautbart, insbesondere auf Geschäftspapieren, in Kanzleibroschüren, auf Kanzleischildern oder in ähnlicher Weise, ist von einer „verfestigten“ Kooperation auszugehen, die einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung gleichzusetzen ist. Es greifen dann in vollem Umfang die Beschränkungen des § 9 BNotO sowie die entsprechenden Mitwirkungsverbote nach § 3 BeurkG ein.**
- **Liegt einer nach außen verlautbarten Kooperation tatsächlich keine feste Vereinbarung zugrunde, wird zumindest der Anschein einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung erweckt, so dass mit Blick auf § 14 Abs. 3 Satz 2 BNotO dennoch die Vorschriften der §§ 9 BNotO und 3 BeurkG zu beachten sind. Im übrigen ist eine solche Kooperationskundgabe ohne feste Vereinbarung als irreführende und damit unzulässige Werbung anzusehen.**

Die Vertreterversammlung hat am 28. April 2000 in Bad Dürkheim die dort vorgetragenen Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. TOP 10 b der 8. VV).

Den Erörterungen im Ausschuss lagen die folgenden Überlegungen zugrunde.

I. Grundsätzliche Zulässigkeit von Kooperationen

Die Bandbreite einer Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsträgern ist denkbar groß. Sie reicht von der gegenseitigen Unterstützung in einem Einzelfall bis zur vertraglich vereinbarten Dauerbeziehung mit gegenseitigen Beratungs-, Unterrichtungs- und Mandatsvermittlungspflichten. Während der Begriff der Kooperation zwischen Angehörigen freier Berufe im Bereich des Wettbewerbsrechts bereits seit einiger Zeit verwendet wird (vgl. OLG Köln, NJW-RR 1997, 991; OLG Hamburg, NJW-RR 1997, 357), fehlt bisher eine anerkannte berufsrechtliche Definition.

Im anwaltlichen Berufsrecht versteht Hartung (in: Henssler/Prütting, BRAO, § 59 a Rdn. 101) unter Kooperation eine auf gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung beruhende dauerhafte und organisatorisch verfestigte Zusammenarbeit von Rechtsanwälten unter Einschluss von Angehörigen der gemäß § 59 a Abs. 1 BRAO sozietätsfähigen Berufe zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ohne die bei der Sozietät notwendige gemeinschaftliche Entgegennahme von Aufträgen. Nach § 8 der Berufsordnung für Rechtsanwälte darf auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung u.a. dann hingewiesen werden, wenn sie in einer „auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation“ erfolgt.

Ebenso wenig wie im anwaltlichen Berufsrecht besteht im notariellen Berufsrecht ein Grund zu der Annahme, der Gesetzgeber habe mit der gesetzlichen Regelung von Berufsverbindungen andere Formen der Zusammenarbeit, wie sie auch im Bereich des Notariats seit jeher praktiziert werden, ausschließen wollen.

II. Berufsrechtliche Grenzen

Das notarielle Berufsrecht setzt dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung allerdings Grenzen:

1. Die notarielle Amtsausübung als solche ist nicht verbindungsfähig (Eylmann/Vaasen/ Baumann, § 9 BNotO, Rdn. 2; Bohrer, Das Berufsrecht der Notare, Rdnrn. 312 ff.). Die Ausübung des vom Staat übertragenen öffentlichen Amtes kann nicht Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung sein. Der Notar darf sich daher in einer Kooperationsvereinbarung nicht zur Vornahme oder zum Unterlassen bestimmter hoheitlicher Tätigkeiten (§§ 20-24 BNotO) verpflichten. Eine diesbezügliche vertragliche Bindung wäre zudem auch mit der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit des Notars nicht vereinbar.

2. Eine Kooperationsvereinbarung ist auch dann unzulässig, wenn sich die Beteiligten verpflichten, sich gegenseitig ihre Klienten zu empfehlen und sich diese Verpflichtung auch auf Beurkundungsaufträge erstreckt. Dies lässt sich bereits aus § 14 Abs. 4 Satz 1 BNotO herleiten, dem zufolge es dem Notar verboten ist, sich an „jeder Art der Vermittlung von Urkundsgeschäften zu beteiligen“.

Aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 13/4184, S. 24) ergibt sich, dass es für die Empfehlung eines Kollegen stets einen sachlichen Grund geben muss. Es liegt auf der Hand, dass das Vorliegen eines solchen sachlichen Grundes stets im Einzelfall geprüft werden muss. Mit einer solchen Prüfung im Einzelfall ist die Vereinbarung zwischen zwei Berufsträgern, sich generell wechselseitig zu empfehlen, nicht vereinbar. In einer solchen Vereinbarung dürfte zudem ein unzulässiges Werben um Praxis liegen. Wenn der Notar durch die Vereinbarung veranlasst, dass er von seinen Kooperationspartnern empfohlen wird, so ist dies ein Herantreten an Rechtsuchende ohne besonderen Anlass (Nr. VII 1.3 .d) RL-E). Bedenken ergeben sich schließlich auch unter dem Aspekt der Unabhängigkeit des Notars. Diese Unabhängigkeit wird zumindest eingeschränkt, wenn der Notar sich von vornherein verpflichtet, seinem Klienten aus dem Kreis geeigneter Dienstleister bei Bedarf stets und ausschließlich den Kooperationspartner zu empfehlen.

3. Der Notar hat in einer Kooperation ferner seine übrigen Amtspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht, § 18 BNotO, zu beachten.

III. Verlautbarung einer Kooperation

1. Häufig beabsichtigen die Beteiligten einer Kooperationsvereinbarung, auf diese Vereinbarung nach außen hinzuweisen. Wird eine Kooperation nach außen verlautbart, insbesondere auf Geschäftspapieren, in Kanzleibroschüren, auf Kanzleischildern oder in ähnlicher Weise, ist von einer verfestigten Kooperation auszugehen. Diese ist einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 9 BNotO gleichzusetzen, da der Gesetzgeber die Schwelle zur Berufsverbindung bewusst niedrig angesetzt hat. Liegt einer nach außen verlautbarten Kooperation tatsächlich keine feste Vereinbarung zugrunde, wird zumindest der Anschein einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung erweckt, so dass mit Blick auf § 14 Abs. 3 Satz 2 BNotO dennoch die Vorschriften des § 9 BNotO zu beachten sind.

2. Die Anwendbarkeit von § 9 BNotO auf die nach außen verlautbarte Kooperation führt im Bereich des hauptberuflichen Notariats und im Bereich des Anwaltnotariats zu unterschiedlichen Konsequenzen:

a) Der hauptberufliche Notar darf eine derart verfestigte Kooperation nur mit anderen Notaren, nicht aber mit Angehörigen anderer Berufe eingehen, § 9 Abs.1 Satz 1 BNotO.

b) Für den Anwaltsnotar ergibt sich der Kreis der zulässigen Partner einer verfestigten Kooperation aus § 9 Abs. 2 BNotO.

Zu beachten ist allerdings, dass die Verlautbarung der Kooperation nach außen die Anwendung der Mitwirkungsverbote nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5, 6, 7, 8 BeurkG auslöst. Die Anwendung der Mitwirkungsverbote in einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung soll bereits Gefährdungen für das Vertrauen auf die Unparteilichkeit des Notars von vornherein ausschließen und einen entsprechenden Anschein vermeiden (vgl. die amtliche Begründung zu § 3 BeurkG, BT-Drucks. 13/4184, S.36; s.a. den Anscheinstatbestand des § 14 Abs. 3 Satz 2 BNotO). In den Augen des rechtsuchenden Publikums kann ein solcher Eindruck bei einer Kooperation, auf die wechselseitig hingewiesen wird, in gleicher Weise entstehen wie in einer Sozietät oder Bürogemeinschaft. Die verfestigte Kooperation mit wechselseitigem Hinweis ist daher als Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeurkG anzusehen.

Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift
Mohrenstraße 34
10117 Berlin



E-Mail: bnotk@bnotk.de
Telefon: 030-3838660
Telefax: 030-3838666